

Antrag auf Gestattung

Für einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb mit Alkoholausschank gemäß § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG)

Antragsteller:

Name, Vorname ggf. Bezeichnung der juristischen Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Telefonnummer

Bei Ausländern: Aufenthaltserlaubnis/Niederlassungserlaubnis erteilt durch

gültig bis

Ist ein Strafverfahren anhängig

Ja Nein

Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig

Ja Nein

Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig

Ja Nein

Inhalt der Gestattung:

Anlass (z.B. Volksfest, Sportfest)

Zeitraum (Datum ggf. Uhrzeit)

Ausschank

Aller folgender Getränke

Abgabe

Aller folgender zubereiteten Speisen

Ehrenamtliche Helfer sind mit dem Merkblatt „Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln“ unterrichtet.

Schankanlage

wird betrieben: ja nein

Schankanlage vorhanden

und abgenommen: ja nein

Tanzveranstaltungen

sind vorgesehen: ja nein

musikalische Darbietungen

sind vorgesehen: ja nein

Räumliche Verhältnisse:

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. des Grundstücks, Lage, Anschrift)

Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens

Festzelt wird errichtet

Ja Nein

baurechtliche Abnahme hierfür wird besonders beantragt

Größe der Räume/Fläche m²

Anzahl der Sitzplätze

Ordnungskräfte

Ja Nein

Vorhanden Nebenraum (z. B. Toiletten)

Damenspültoiletten Herrenspültoiletten Personaltoiletten Urinale St. Becken lfd. m Rinne Toilettenwagen

sonstiges:

Der Antragsteller bestätigt, dass er die Hinweise auf der Rückseite des Antrages durchgelesen und zur Kenntnis genommen hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer des Festes bzw. der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden (z.B. getrennte WC-Anlagen für Damen und Herren, Personaltoiletten). Schankanlagen nur dann betrieben werden dürfen, wenn sie vorher vom Sachkundigen abgenommen wurden und dieser die ordnungsgemäße Beschaffenheit schriftlich bestätigt hat, ein Trinkwasseranschluss vorhanden ist und zum Gläserspülen Spüleinrichtungen mit zwei Becken und Frisch-Trinkwasserversorgung vorhanden sind. Er versichert, dass er die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Hinweise zum Datenschutz: Die Daten werden erhoben um Ihren Antrag bearbeiten zu können. Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die zuständige Behörde. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) und in Verbindung mit dem anzuwendenden Fachgesetz. Die Hinweise zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) habe ich zur Kenntnis genommen.

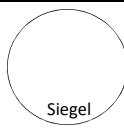
Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Genehmigung des Antrages:

Ort, Datum

Unterschrift, Lipfert – 1. Bürgermeister



Der Antragsteller hat die Kosten zu tragen.

Gebühr für diesen Bescheid: 25,00 Euro (Rechnung in der Anlage)

Die Gestattung wird unter den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Wer einer Auflage nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, handelt ordnungswidrig (§28 Abs. 1 Nr. 2 GastG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 5.000,- EUR geahndet werden (§28 Abs. 3 GastG).

1.1 Festzelt, Festplatz, Festhalle (bei Festhallen ist nachstehend statt „Festzelt“ - „Festhalle“ zu lesen!):

Das Festzelt und andere fliegende Bauten sind standsicher nach der geprüften Typenstatik und nach der gültigen Ausführungsgenehmigung aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Das Festzelt und andere fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung dem Landratsamt der Stadt vorher unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist während des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind sicher begehbaren Zustand (auch bei nasser Witterung) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen. Im Festzelt und auf dem Festplatz sind die Tische und Bänke so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, damit im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes bzw. des Platzes möglich ist.

Das Zelt bzw. der Festplatz sind ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

1.2 Toilettenanlage:

In unmittelbarer Nähe des Festzeltes/Festplatzes/des Veranstaltungsraumes sind bereitzustellen:

Größe des Bierzeltes	Spültoiletten für		Urinale mit	
	Männer	Frauen	lfd. m Rinne oder Becken	
350 qm	1	2	2	2
bis 700 qm	2	4	4	4
bis 1050 qm	3	6	6	6
bis 1400 qm	4	8	8	8
bis 1750 qm	5	10	10	10
bis 2100 qm	6	12	12	12
bis 2450 qm	7	14	14	14
bis 2800 qm	8	16	16	16
bis 3150 qm	9	18	18	18

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten mit fließendem Wasser, Seife und hygienisch einwandfreier Handtrocknungseinrichtung (keine Gemeinschaftshandtücher) bereitzustellen. Die Toilettenanlagen für Gäste und Personal müssen getrennt vorhanden sein.

Die Zugänge zu den Toilettenanlagen sind begehrbar herzustellen und zu unterhalten. Die Wege zu den Toiletten und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Durch entsprechende Schilder ist auf die Toilettenanlagen hinzuweisen.

Die Abwässer aus den Toilettenanlagen sind, soweit eine Einleitung in die Kanalisation nicht möglich ist, in dicht schließende Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind, oder in Fäkalientanks einzuleiten.

Die Türen zu den Toilettenanlagen müssen von innen verschließbar sein. Die Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder nur gegen Entgelt zugänglich sein.

1.3 Schankbetrieb, Abgabe von Speisen:

Die Zapfstellen müssen gut beleuchtet und so eingerichtet sein, dass die Gäste das Bereiten der Getränke und das Einschenken beobachten können.

Der Erdboden im Bereich der Zapfstellen ist mit einem Bretterbelag (Rost) zu versehen.

Die Abwässer sind, soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine dichte Grube mit fester Abdeckung oder in ausreichend große Tanks einzuleiten.

Erfolgt der Ausschank aus einem Container unter Verwendung einer Fassatrappe, ist an der Fassatrappe oder in deren unmittelbarer Nähe ein Hinweis anzubringen, dass es sich um keinen Fassanstich handelt.

In unmittelbarer Nähe der Zapfstellen sind Gläserspülanlagen aufzustellen. Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Die Spülanlage muss mit Wassereinflauf, Wasserüberlauf und Wasserablauf ausgestattet und an eine Frischwasserleitung und Abwasserleitung angeschlossen sein. Anstelle der Spülanlage können 2 Spülgefäße mit mind. 25 l Wasserinhalt zum Vor- und Nachspülen der Schankgefäße an jeder Zapfstelle verwendet werden. Die Spülgefäße müssen zum Tragen eingerichtet und ständig mit sauberem Wasser gefüllt sein.

1.4 Hygienische und lebensmittelrechtliche Anforderungen:

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten.

Die Lebensmittel sind so aufzubewahren, zuzubereiten, zu befördern und abzugeben, dass sie unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt weder unmittelbar noch mittelbar einer gesundheitlichen nachteiligen oder ekelerregenden Einwirkung, insbesondere durch Staub, Schmutz oder Gerüche, Krankheitserreger, menschliche oder tierische Ausscheidungen, Schimmelpilze, Haustiere, Schädlinge, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Witterungseinflüsse ausgesetzt sind. Werden Lebensmittel unbedeckt oder unverpackt ausgelegt, so ist ein Aufsatz anzubringen, dass der Kunde die Ware nicht berühren, anhauchen, anhusten oder sonst beeinträchtigen kann.

Genussuntaugliche Lebensmittel und Abfälle sind unverzüglich zu beseitigen. Bis zur Entfernung dürfen sie nur entsprechend gekennzeichneten und dicht schließenden Behältnissen aufbewahrt werden. Sie sind auf unschädliche Art zu beseitigen oder so zu verwahren oder zu verwerfen, dass sie nicht mehr als Lebensmittel verwendet werden können.

Sämtliche Personen, die beim gewerbsmäßigen Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Fleisch, Fleischerzeugnissen, Kartoffelsalat, von Erzeugnissen aus Fisch oder aus Milch, von Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage oder von sonstigen Lebensmitteln im Sinne des § 42 Abs. 2 Infektionsschutzgesetzes beschäftigt werden und mit diesen in Berührung kommen, müssen in Besitz einer Bescheinigung (nicht älter als 3 Monate) nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes sein. Bei ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern ist eine Bescheinigung nach § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz nicht erforderlich. Sie müssen mit dem Merkblatt „Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln“ über die wesentlichen Infektions- und lebensmittelhygienischen Grundregeln unterrichtet werden. Der Leitfaden wird von ihrer zuständigen Behörde ausgehändigt.

Verantwortlichkeit des Veranstalters

Die besonderen Sicherheitsbestimmungen im Umgang mit Flüssiggas sind grundsätzlich zu beachten.

Dem Inhaber der Erlaubnis wird besonders bei größeren Veranstaltungen dringend nahegelegt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Er hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum oder auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere auch die Einhaltung lebensmittel-, hygiene-, infektion-, gaststätten-, preisangaben-, sperrzeit-, jugendschutz- sowie sonn- und feiertagsrechtlicher Vorschriften. Ebenso aber auch die Benachrichtigung der Polizei bei sich anbahnenden Störungen.

Name und Anschrift des Veranstalters (= Inhaber der Erlaubnis, siehe umstehend) müssen in jedermann erkennbarer Weise am Eingang zum Veranstaltungsraum- bzw. -gelände angegeben werden.

Der Erlaubnisinhaber hat für ausreichend Parkplätze zu sorgen. Mit den entsprechenden Hinweisschildern sind der Parkplatz sowie dessen Zu- oder Ausfahrt kenntlich zu machen. Bei größeren Veranstaltungen sind Einweiser einzusetzen.

Handelt es sich nicht um eigene Parkplätze des Veranstalters, hat er die Benutzungsmöglichkeit für die Veranstaltung – z. B. durch priv. Vereinbarung mit dem Eigentümer – sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen.

Werden Flächen, die sonst nicht Parkplatz sind, z. B. Wiesen o. ä. zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen genutzt und hierfür Zu- oder Abfahrten zu öffentlichen Straßen angelegt, ist eine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung (der zuständigen Gemeinde des Veranstaltungsortes) erforderlich. Die Beschilderung ist nach deren Weisung vorzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung (Bayern):

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe unmittelbar Klage erheben. Die Klage müssen Sie beim zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht erheben.

***Zuständiges Bayerisches Verwaltungsgericht für den Regierungsbezirk:**

Oberbayern: München in 80335 München	Oberpfalz: Regensburg in 93047 Regensburg	Mittelfranken: Ansbach in 91522 Ansbach
		Unterfranken: Würzburg in 97082 Würzburg
Niederbayern: Regensburg in 93047 Regensburg	Oberfranken: Bayreuth in 95444 Bayreuth	Schwaben: Augsburg in 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig (sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).